

## **Gemeinde Kirchheim**



### **Satzung der Gemeinde Kirchheim**

#### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung**

#### **sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen**

#### **(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchheim folgende Satzung:

#### ***Erster Teil*** **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (4) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.  
Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **Zweiter Teil** **Einzelne Gebühren**

#### **§ 4 Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer der Nutzungszeit für Gräber

##### in den Abteilungen A der Friedhöfe

a) Kindergräber bis zu 10 Jahre – Laufzeit 10 Jahre –	215,00 €
b) Einzelwahlgräber – Laufzeit 20 Jahre –	582,00 €
c) Doppelwahlgräber – Laufzeit 20 Jahre –	1.164,00 €
d) Dreifachwahlgräber – Laufzeit 20 Jahre –	1.746,00 €
e) Gruften – Laufzeit 20 Jahre –	1.577,00 €
f) Priestergräber – Laufzeit 20 Jahre –	1.164,00 €
d) Urnenwahlgräber – Laufzeit 20 Jahre –	377,00 €
e) Urnenkammern in Urnenstelen – Laufzeit 20 Jahre –	1.073,00 €

##### in der Abteilung B des Friedhofs Kirchheim

a) Kindergräber bis zu 10 Jahre – Laufzeit 10 Jahre –	215,00 €
b) Einzelwahlgräber – Laufzeit 20 Jahre –	595,00 €
c) Doppelwahlgräber – Laufzeit 20 Jahre –	1.191,00 €
d) Urnenwahlgräber – Laufzeit 20 Jahre –	377,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Beträge nach Abs. 1. Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechts im Sinne des Abs. 1 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit zu entrichten.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Tätigkeit je Leichenträger beträgt 1,25 €
- (2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabens, Erdabfuhr) beträgt
- |                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| a) Grabaushub                    | 49,00 € |
| b) Aufschlag für Tieferlegung    | 39,00 € |
| c) Kindergrab bis 10 Jahre       | 48,00 € |
| d) Urnengrab                     | 28,00 € |
| e) Aufschlag für Urnenvertiefung | 1,00 €  |
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Tag 100,00 €

## § 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Gebühr für schriftliche Auskünfte	von 5,50 bis 21,00 €
2. Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern	10,00 €
3. Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen	26,00 €
4. Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts	10,00 €
5. Gebühr für eine Ausgrabung und Umbettung Erdbestatteter im Bereich der gemeindlichen Friedhöfe (zweimaliges Ausheben und Schließen von Gräbern nebst Umbettung des Leichnams)	98,00 €
6. Gebühr für eine Ausgrabung und Umbettung Erdbestatteter in den Friedhof einer anderen Gemeinde (Ausheben und Schließen eines Grabes nebst Bereitstellung des Leichnams zur Überführung)	49,00 €
7. Gebühr für eine Ausgrabung und Umbettung Feuerbestatteter im Bereich der gemeindlichen Friedhöfe (zweimaliges Ausheben und Schließen von Urnenrähern nebst Umbettung der Urne)	56,00 €
8. Gebühr für eine Ausgrabung und Umbettung Feuerbestatteter in den Friedhof einer anderen Gemeinde (Ausheben und Schließen eines Urnengrabes nebst Bereitstellung der Urne zur Überführung)	28,00 €
9. Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге	77,00 €
10. Gebühr für die Verlegung des Bestattungstermins	11,00 €
11. Verwaltungskostenbeitrag <b>je Bestattungsfall</b>	50,00 €

## *Dritter Teil* Schlussbestimmungen

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 13.12.2006 außer Kraft.

Kirchheim, den 16.12.2022



Jungbauer, 1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 16.12.2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim, Rathausstr. 2, 97268 Kirchheim zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.12.2022 angeheftet und am 17.01.2023 wieder abgenommen.

Kirchheim, 17.01.2023



Jungbauer, 1. Bürgermeister